Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Neunkirchen a.Sand (FeuerwehrkostenersatzS – FwKES)

vom 11. November 2026 (www.neunkirchen-am-sand.de)

Die Gemeinde Neunkirchen a.Sand erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2025 (GVBl. S. 215), und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen

§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen

§ 3 Schuldner

§ 4 Fälligkeit

§ 5 In-Kraft-Treten

§ 1
Kostenersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Gemeinde Neunkirchen a.Sand verlangt bei Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Kostenersatz für

1. Einsätze
2. Sonderlöschmittel
3. Sicherheitswachen
4. das Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Gefahr
5. das Ausrücken nach Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Kostenersatzansprüche überörtlich Hilfe leistender Feuerwehren oder Hilfe leistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

(5) Die Kostenschuld entsteht mit Wiedereinrücken der Feuerwehr (Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5) bzw. mit Beendigung der Sicherheitswache (Abs. 1 Nr. 3). Entfällt die Notwendigkeit der Durchführung einer Sicherheitswache, entsteht die Kostenschuld zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitswache beendet wäre

§ 2
Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) Die Gemeinde Neunkirchen a.Sand verlangt Kostenersatz für alle freiwilligen Leistungen der Feuerwehr, insbesondere

1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören; ausgenommen hiervon sind Einsätze als örtliche Einrichtung organisierter Erster Hilfe nach Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen in der jeweils geltenden Fassung.

2. Leistungen der Feuerwehrwerkstätten

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz kommen.

§ 3
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit

Der Kostenersatz wird mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Gemeinde Neunkirchen a.Sand, 11.11.2026

Martin Maier
1. Bürgermeister

Kostenverzeichnis

für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens von dem Feuerwehrhaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Einrückens berechnet.
Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zum Ansatz.

Die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten erfolgt in Zeitabschnitten von jeweils 30 Minuten. Angefangene Zeitabschnitte werden auf volle 30 Minuten aufgerundet.

1.	**Stundensatz Personal für alle Tätigkeiten der Feuerwehr**	
	Einsatzkraft der Feuerwehren der Gemeinde Neunkirchen a.Sand	26,00 Euro

2.	**Stundensätze für Fahrzeuge und Anhänger**	
	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	30,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	237,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	224,00 Euro
	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	190,00 Euro
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	109,00 Euro
	Feuerwehranhänger	24,00 Euro

3.	**Arbeitsleistungen der Schlauchwerkstatt**	
	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen	14,00 Euro
	Druckschlauch einbinden je Kupplung inkl. Prüfung – nur Reparaturleistung	18,00 Euro
	Druckschlauch Reparatur (Vulkanisation) – nur Reparaturleistung	18,00 Euro
	Saugschlauch waschen, prüfen und trocknen	18,00 Euro

4.	**Arbeitsleistungen der Wäscherei**	
	1 Stück Einsatzkleidung (Jacke oder Hose) waschen und trocknen	7,00 Euro
	1 Paar Feuerwehrhandschuhe waschen und trocknen	3,00 Euro
	1 Feuerwehrhelm waschen und trocknen	7,00 Euro
	1 Feuerschutzhaube waschen und trocknen	3,00 Euro
	1 Stück Einsatzkleidung (Jacke oder Hose) waschen, trocknen **und** desinfizieren	8,00 Euro
	1 Paar Feuerwehrhandschuhe waschen, trocknen **und** desinfizieren	4,00 Euro
	1 Feuerwehrhelm waschen, trocknen **und** desinfizieren	8,00 Euro
	1 Feuerschutzhaube waschen, trocknen **und** desinfizieren	4,00 Euro

5.	**Stundensätze für Fahrzeuge bei Sicherheitswachen**	
	Bei Bereitstellung von Fahrzeugen für den Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum von über 6 bis 12 Stunden 50 % sowie von über 12 Stunden 25 % der Stundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2.	

6.	**Verbrauchsmittel** werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.

7.	**Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter** werden in tatsächlicher Höhe umgelegt.